

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Leiterinnen und Leiter  
der Fachschulen für Sozialpädagogik und der Berufsfach-  
schulen für Kinderpflege des Saarlandes

nachrichtlich:

- das Landesjugendamt
- der AK-Zukunft

**Abteilung D**      **Berufliche Schulen,  
frühkindliche Bildung,  
Weiterbildung, Sport**

**Referat:**            D2

**Zeichen:**            D2 – 6.0  
**Bearbeiter:**        Daniel Treser

**Tel.:**                  0681 501 – 7564  
**Fax:**                  0681 501 – 7511  
**E-Mail:**              d.treser@bildung.saarland.de

**Datum:**              16. Juni 2020

## Rundschreiben

### **Einsatz von Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sowie Fachschülerinnen und Fachschülern der Bildungsgänge an den Fachschulen für Sozialpädagogik des Saarlandes im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Schließung der Kindertageseinrichtungen wurde aufgehoben. Seit Montag, den 8. Juni 2020, findet in den saarländischen Kindertageseinrichtungen ein eingeschränkter Regelbetrieb statt. Somit haben alle Eltern und Erziehungsberechtigten grundsätzlich einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle nach § 24 SGB VIII.

Die konkrete Ausgestaltung in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen richtet sich jedoch nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen der Einrichtung unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Diese sind aber von Einrichtung zu Einrichtung verschieden. Auch in dieser Phase des eingeschränkten Regelbetriebs muss das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten werden und es müssen im hohen Maße Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Unter Beachtung dieser Bedingungen des Infektionsschutzes und der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort werden die Kindertageseinrichtungen den Eltern und Erziehungsberechtigten das jeweils größtmögliche Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.



Aufgrund dieser in höchstem Maße besonderen Bedarfssituation verfügen wir mit sofortiger Wirkung folgende Regelungen in Bezug auf den Einsatz von Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sowie Fachschülerinnen und Fachschülern der Bildungsgänge an den Fachschulen für Sozialpädagogik des Saarlandes im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes.

Die Inhalte des Rundschreibens „Informationen zum Umgang mit Praktika im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/2020“ vom 28. April 2020 (Aktenzeichen: D1, D2, D3 – C) werden durch dieses Schreiben nicht außer Kraft gesetzt. Dieses Rundschreiben ist weiterhin zu finden unter:

[https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/\\_documents/schule-rundschreiben/dld\\_rundschreiben-praktika-2halbjahr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/schule-rundschreiben/dld_rundschreiben-praktika-2halbjahr.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Für die derzeitigen Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten gilt:**

Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten befinden sich (sofern für Praktikant/innen, Schule und Träger möglich) bereits wieder im Praktikum. Dieses endet i.d.R. am 31.07.2020 bzw. zum Ende des Schuljahres.

Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind seit einem Jahr an drei Tagen in der Woche unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte in den sozialpädagogischen Einrichtungen tätig. Das Vorpraktikum wird durch einen schulischen Vorbereitungskurs, der sich in der Regel auf zwei Wochentage erstreckt, fachtheoretisch begleitet.

Alle Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können ab sofort von dem schulischen Vorbereitungskurs freigestellt werden, wenn sie an fünf Tagen in der Woche als Ergänzungskraft im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes in der jeweiligen sozialpädagogischen Einrichtungen tätig sein möchten. Die sozialpädagogische Einrichtung hat dies lediglich formlos gegenüber der Schule gegenüber zu erklären.

Für den Fall, dass die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten freigestellt werden, endet der Zeitraum für die Beurteilung des schulischen Vorbereitungskurses am 15. Juni 2020.

Wir bitten ausdrücklich darum, dass diese Regelung nicht zum Nachteil der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten ausgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass in keinem Fall, insbesondere dann nicht, wenn sich die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten gegen diese Ausweitung ihrer Tätigkeit aussprechen, alleine dadurch negativen Auswirkungen auf die Feststellung der Praxiseinrichtung, ob das durchgeführte Vorpraktikum mit Erfolg absolviert worden ist oder nicht, entstehen.

### **Für die derzeitigen Oberstufen gilt:**

Die derzeitigen Oberstufen, die i.d.R. ab 01.08.2020 in das Berufspraktikum einsteigen, haben bereits alle schriftlichen Prüfungen absolviert. Der Zeitraum für die mündliche Prüfung ist vom 29. Juni 2020 bis 02. Juli 2020.

Diejenigen, bei denen aufgrund Ihrer bereits erbrachten Leistungen (direkt nach den Korrekturen der schriftlichen Prüfungen) davon ausgegangen werden kann, dass sie die Erste Teilprüfung bestanden haben, können in diesem Schuljahr bereits ab sofort ihr Berufspraktikum

beginnen oder auch ab sofort als Ergänzungskräfte im eingeschränkten Regelbetrieb eingesetzt werden. Für den Fall, dass diese Personen sich freiwillig für eine mündliche Prüfung melden möchten, ist hier eine intensive Beratung bzgl. der Vereinbarkeit von Ausbildung und Berufspraktikum durch die jeweilige Klassenlehrkraft durchzuführen.

Diese Schülerinnen und Schüler werden, sofern sie dies in Anspruch nehmen möchten, mit sofortiger Wirkung für den Beginn des Berufspraktikums oder die Tätigkeit als Ergänzungskraft im eingeschränkten Regelbetrieb freigestellt. Sie müssen dann i.d.R. nur noch für die Ausgabe der Zeugnisse in die Schulen kommen und dafür von ihrem Träger freigestellt werden.

Sofern das Berufspraktikum früher begonnen wird, kann dieses – aus schulrechtlicher Sicht – im nächsten Jahr auch früher beendet werden. Berufspraktikantinnen und Praktikanten begründen aber grundsätzlich kein Schulverhältnis, sondern befinden sich in einem vertraglich vereinbarten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber, daher obliegt es dem Arbeitgeber, ob bei einem früheren Beginn auch das Ende des Berufspraktikums vorgezogen werden kann.

### **Für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) gilt:**

Auch die PiA-Fachscherinnen und –Fachscher befinden sich grundsätzlich in einem vertraglich vereinbarten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber, begründen aber zudem ein Schulverhältnis.

Die PiA-Fachscherinnen und –Fachscher besuchen in der Schulzeit an zwei Tagen pro Woche die Praxiseinrichtung und sind an den drei regulären Schultagen (Fachtheoretische Ausbildung) mindestens im zeitlichen Umfang des regulären Unterrichtsbetriebs dazu verpflichtet, die ihnen zugesandten Arbeitsaufträge zu erledigen bzw. den Unterricht zu besuchen.

Aufgrund der besonderen Bedarfe der Praxiseinrichtungen wird für die PiA-Fachscherinnen und –Fachscher mit sofortiger Wirkung verfügt, dass die Praxiseinrichtung an fünf Tagen pro Woche, wie dies auch in dem Schulversuchserlass für die Ferienzeit geregelt ist, besucht werden muss.

Diese zusätzlichen Praxistage, aufgrund derer die Schultage in diesem Schuljahr reduziert werden, werden im Prüfungsschuljahr 2021/22 wieder als zusätzliche Schultage von den Praxistagen abgezogen, um für die Prüfungsvorbereitung genutzt werden zu können.

### **Für die Berufsfachschule für Kinderpflege (Unterstufe) gilt:**

Der Einsatz sehr gut geeigneter Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger der Unterstufen als Ergänzungskräfte im eingeschränkten Regelbetrieb ist ab sofort ebenso im Umfang von 5 Tagen pro Woche möglich. Die Entscheidung darüber, wer als Ergänzungskraft im eingeschränkten Regelbetrieb eingesetzt werden kann ist gemeinsam von Schule, Träger und Schülerin bzw. Schüler zu treffen.

Die Pflicht zum Besuch der Schule wird im Falle des Einsatzes mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Tage, die in der Schulzeit bis zu den Ferien als Ergänzungskräfte im einge-

schränkten Regelbetrieb abgeleistet werden, können auf das Praktikum in der Oberstufe angerechnet werden. Somit stehen die in der Oberstufe dadurch verfügbaren Tage zum selbstorganisierten Lernen zur Verfügung, wodurch dann für diese Personen ein Tage pro Woche zum selbstorganisierten Lernen im nächsten Schuljahr zur Verfügung stünde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Daniel Treser". The letters are cursive and slightly slanted to the right.

Daniel Treser